

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

der Stadt Herzogenrath

vom 09.07.2019

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Herzogenrath unterhält gemäß § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung als Amt 14 -Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung-.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisung nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung haben die ihnen übertragenden Aufgaben rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Leitung kann nur abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist und der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ratsmitglieder gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 101 Abs. 5 GO NRW)
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Stadt bedienstet sein und muss für das Amt die erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. Die Leitung und die Prüfer/innen müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen (§ 101 Abs. 3 GO NRW).

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die kommunale Finanzwirtschaft, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herzogenrath aus.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß der Gemeindeordnung NRW:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes (§ 102 Abs. 11 GO NRW), sofern dies aufzustellen sind bzw. aufgestellt werden,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW),

8. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),

9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW),.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) auch dann einzu beziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).

Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 u. 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NRW)
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung), (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW)
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW),
4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), wobei der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung den Umfang und die Dauer dieser Kontrolle bestimmt,
6. die Prüfung der städtischen Miet- und Pachtverhältnisse, bei denen die Miete und Pacht nach dem Umsatz oder dem Gewinn berechnet wird,
7. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements.
8. die Prüfung von Vertragsentwürfen, wobei die Prüfung sich darauf erstreckt, ob
 - die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenschlages zur Verfügung stehen,

- die vertraglich zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen eindeutig und erschöpfend beschrieben sind,
 - die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind und
 - der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit eingeschaltet sind,
9. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
 10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
 11. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 12. die Teilnahme an den Submissionen, wobei das Verfahren und der Prüfungsumfang sich nach der Vergabeordnung der Stadt bestimmt.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat der Stadt und der Rechnungsprüfungsausschuss können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen. (§ 104 Abs. 3 GO NRW)
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Durch übertragenen Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§§ 102 Abs. 1 u. § 104 Abs. 1 GO NRW) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen. (§ 104 Abs. 5 GO NRW).

- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (4) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (5) Die Prüfer/ Prüferinnen führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch.
- (6) Alle Prüfungsvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung in Büchern etc. sind in „grün“ einzutragen. Allen anderen Dienststellen ist die Benutzung der grünen Farbe in Anordnungs- und Rechnungswesen untersagt.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Eingänge sind der örtlichen Rechnungsprüfung unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten.
- (8) Der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie der / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sind hierüber zu unterrichten.
- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. (§ 104 Abs. 6 GO NRW)

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste (z.B. Diebstahl oder strafbare Handlungen) sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungs-

wesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (gpa NRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Aufsichtsbehörden, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9 Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist durch den Referenten/Amtsleiter/Amtsleiterin zu unterzeichnen und über den jeweiligen Dezernenten/Dezernentin zu zuleiten.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet nach Bestätigung den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu. (§102 Abs. 6 GO NRW)
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Bericht hat schriftlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlicher Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zusammenzufassen. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.07.2017 gilt entsprechend. Der Bericht und der Vermerk ist von der Leitung der Prüfung zu unterzeichnen (§ 102 Abs. 8 GO NRW). Die Ergebnisse sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zu zuleiten und über die wesentlichen Ergebnisse ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu berichten. (§ 59 Abs. 3 GO NRW)
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen (§ 102 Abs. 1 GO NRW). Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung hat er schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 GO NRW). Der Bericht ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11 Prüfung der Vergaben

- (1) Die Prüfung der Vergaben erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen (Bau- und Dienstleistungen).
- (2) Zur Prüfung der Vergaben von Lieferungen und Leistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der zugrunde liegenden Entwürfe, Kostenanschläge und Angebote auch der nichtberücksichtigten, vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggfls. erforderlichen Beschlussfassung durch den Rat oder die zuständigen Ausschüsse vorzulegen.
- (3) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 € sind nach Ausfertigung der Auftragschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat zu prüfen, ob

1. die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenanschlages zur Verfügung stehen,
 2. die Grundsätze des Runderlasses „Vergabegrundsätze für Gemeinden“, die Regelungen für die Unter- und Oberschwellenvergabe und der städtischen Vergabeordnung sowie für die Vergabe nach Einheitspreisen, Pauschalsummen oder Selbstkosten beachtet worden sind,
 3. die Lieferung oder Leistung eindeutig und erschöpfend im Auftrag beschrieben ist,
 4. die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind,
 5. der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit in die Vergabe eingeschaltet sind.
- (4) Die durch die örtliche Rechnungsprüfung beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen.

§ 12 Sonstige Berichte

- (1) Berichte über Prüfungen nach Prüfplan und über Prüfaufträge nach § 6 Abs. 1 und 2 legt die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob eine Vorlage erfolgen muss, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.
- (4) Die Abstellung der in den Berichten genannten Mängel veranlasst der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Von dem Ergebnis ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis zu geben.

§ 13 Kassenanordnungen

Den Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung ist es nicht gestattet, Kassenanordnungen selbst zu fertigen, Bescheinigungen der sachlichen oder der rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen und anderen Belegen oder in Büchern abzugeben. (§ 101 Abs. 6 GO NRW)

§ 14 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01. November 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung vom 09.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Rechnungsprüfungsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 09.07.2019

(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister